

Haupt- und Finanzausschuss	15.01.2015
Rat	04.02.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	752/2014-7
Stand	03.12.2014

Betreff Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim vom 22.10.2001

Beschlussentwurf**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Text s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am XX.XX.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs.3 Nr. 2. Ziffern 2.4 und 2.5 sowie Nr. 3. Ziffern 3.4 und 3.5 erhalten folgende Fassung:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe u. Industriegebieten	im übrigen	
1	2	3	4

<u>2. Haupterschließungsstraßen</u> 2.4 Gehweg 2.5 Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 2,50 m –	je 2,50 m –	70 v.H. 70 v.H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u> 3.4 Gehweg 3.5 Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 2,50 m –	je 2,50 m –	60 v.H. 60 v.H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

In der aktuellen Satzung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Gehwege sowie Beleuchtung und Oberflächenentwässerung bei allen Straßenarten (Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße, Hauptverkehrsstraße und Hauptgeschäftsstraße) einheitlich 80 %. Nach der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist diese undifferenzierte Festsetzung des Anliegeranteils unzulässig, da sie den Umstand außer Acht lässt, dass Gehwege von Haupterschließungsstraßen auch dem „Durchgangsfußgängerverkehr“ innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen und damit erfahrungsgemäß in größerem Umfang von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden als Gehwege von Anliegerstraßen.

Das VG Köln wies im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die Vertreter der Stadt Bornheim darauf hin, dass diese Differenzierung sich auch auf die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung erstrecken müsse, da auch diese Teileinrichtungen überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen.

Der Bürgermeister schlägt deshalb vor, die erforderliche Satzungsänderung aus Gründen der Rechtssicherheit auch auf diese Teileinrichtungen zu erstrecken. Der Anteil der Beitragspflichtigen sollte bei Haupterschließungsstraßen für Gehwege, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auf 70 % neu festgesetzt werden (bisher 80 %). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei Hauptverkehrsstraßen die Gehwege in noch größerem Umfang von der Allgemeinheit genutzt werden als bei Haupterschließungsstraßen sollte der Anteil der Beitragspflichtigen hier zukünftig nur noch 60 % betragen (bisher 80 %).

Finanzielle Auswirkungen

Die Satzungsänderung führt bei der Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW (sogen. „vorhandene“ Erschließungsanlagen) zu geringfügig niedrigeren Beitragseinnahmen, die Höhe des Betrages lässt sich derzeit nicht abschätzen.